

Bundessozialgericht

5a RKn 14/83

Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. Januar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
22. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, deren Ehemann als freiwilliges Mitglied aus der knappschaftlichen Krankenversicherung ausgeschieden war, beantragte im Oktober 1978 für sich die freiwillige Versicherung sowie Familienhilfe für ihre minderjährige Tochter. Sie gab an, sie sei Hausfrau ohne Einkommen. Die Beklagte setzte ihren Monatsbeitrag nunmehr nach einem Gesamteinkommen von 390,-- DM auf 47,19 DM fest. Im März 1980 teilte die Beklagte der Klägerin mit, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien bei einer weiterversicherten einkommenslosen Ehefrau die Krankenversicherungsbeiträge nach der Hälfte des Bruttoeinkommens des Ehemannes zu bemessen. Die Klägerin erwiderte, sie habe seit 1. März 1980 eigene Einkünfte aus Beschäftigung von 350,-- DM und aus Kapitalvermögen von 7,08 DM monatlich, daher komme es auf die Bezüge ihres Ehemannes nicht an. Durch Bescheid vom 25. April 1980 setzte die Beklagte den Mitgliedsbeitrag der Klägerin ab April 1980 auf 158,02 DM fest, wobei sie von der Hälfte eines monatlichen Bruttogehalts des Ehemannes von 2.611,86 DM ausging. Während des Widerspruchsverfahrens erhöhte die Beklagte durch Bescheid vom 25. Juli 1980 den Beitrag ab 1. April 1980 wegen Erhöhung des Bruttoeinkommens des Ehemannes auf 167,54 DM monatlich. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 1981; Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 25. Juni 1981). Während des Klagever-



-3-

fahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 25. März 1981 den monatlichen Beitrag der Klägerin ab 1. November 1980 auf 334,30 DM monatlich erhöht und durch Bescheid vom 25. Mai 1981 ab 1. Januar 1981 wieder auf 167,54 DM ermäßigt.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) das Urteil des SG abgeändert und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Bestimmung des Grundlohnes durch die Kasse nach § 180 Abs 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei der Beklagten nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und der Satzung (§ 44 Abs 6) nur dann erlaubt, wenn sich nach § 180 Abs 4 Satz 1 RVO ein Grundlohn nicht feststellen lasse. Die Klägerin habe aber ab 1. März 1980 eigene Einkünfte aus versicherungsfreier Beschäftigung gehabt. Darauf habe die Beklagte zurückgreifen können und müssen. Die der Klägerin damit eröffnete Möglichkeit, bei minimaler Beitragsleistung die Kassenleistungen der Beklagten zu erhalten, sei vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen und durch die Schaffung eines Mindestgrundlohns in gewissem Ausmaß begrenzt worden (Urteil vom 22. Februar 1983).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte sinngemäß eine Verletzung des § 180 Abs 4 RVO. Sie hält es nicht für gerechtfertigt, das Einkommen des selbst gesetzlich nicht versicherten, verdienenden Ehegatten, mit dem in erster Linie der Lebensunterhalt der Klägerin bestritten werde, bei der Beitragsbemessung völlig außer Betracht zu lassen.



-4-

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Dortmund vom 25. Juni 1981
zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

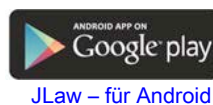
II

Die Revision ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen. Das LSG hat die angefochtenen Bescheide zutreffend als rechtswidrig aufgehoben. Dabei kann offen bleiben, ob hier die Grundlohnermittlung nach § 180 Abs 4 Satz 1 RVO oder die Grundlohnbestimmung nach § 180 Abs 4 Satz 3 RVO (§ 44 Abs 6 Satz 1 oder Satz 3 der Satzung der Beklagten) zu erfolgen hatte, weil die Bescheide den Anforderungen beider Bestimmungen nicht genügen.

Nach §§ 15 und 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) iVm § 176b RVO konnte die Klägerin der Krankenversicherung im Oktober 1978 freiwillig beitreten, weil in diesem Monat infolge Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ihres Ehemannes in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Anspruch auf Familienhilfe erlosch. Als Versicherungsberechtigte hat sie gemäß § 381 Abs 3 Satz 1 RVO die Beiträge allein zu tragen. Nach § 385 Abs 1 Satz 1 RVO sind die Beiträge in Hundertsteln des Grundlohnes (Beitragsatz) zu erheben. Die Festsetzung des Grundlohnes regelt § 180



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

RVO.

Für freiwillig Versicherte gilt nach § 180 Abs 4 Satz 1 RVO als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt bis zu dem in Abs 1 Satz 3 genannten Betrag (1/360 der Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs 1 Nr 2 RVO), mindestens jedoch der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße (vgl § 18 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften - -SGB 4-). Nach den von der Revision nicht substantiiert angegriffenen und somit gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für den Senat bindenden Feststellungen des LSG hat die Klägerin in der streitigen Zeit ab April 1980 eigene Einkünfte aus versicherungsfreier Beschäftigung von 350,-- DM monatlich und aus Kapitalvermögen von 7,08 DM monatlich. Von diesem Arbeitsentgelt und diesen sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt mußte die Beklagte somit bei der Grundlohnfeststellung ausgehen. Unterhaltsansprüche und die darauf erfolgenden Unterhaltsleistungen gemäß § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durfte sie dabei nicht berücksichtigen. Denn sie sind keine Einnahmen zum Lebensunterhalt iS von § 180 Abs 4 Satz 1 RVO und § 44 Abs 6 Satz 1 der Satzung der Beklagten. Dies hat der Große Senat des BSG im Beschluß vom 24. Juni 1985 (GS 1/84) mit eingehender Begründung entschieden (vgl S 24 ff des Beschlusses). Eine Beteiligung des nichtverdienenden Ehegatten am Arbeitsverdienst des verdienenden Ehegatten findet hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht statt. Die angefochtenen Bescheide sind mithin wegen Verletzung des § 180 Abs 4 Satz 1 RVO und § 44 Abs 6 Satz 1 der Satzung der Be-



-6-

klagten rechtswidrig.

Aber auch § 180 Abs 4 Satz 3 RVO und des § 44 Abs 6 Satz 3 der Satzung der Beklagten rechtfertigen die angefochtenen Bescheide nicht. Danach ist eine Grundlohnbestimmung vorzunehmen, wenn sich kein Grundlohn ermitteln läßt. Dazu gehören nach der bereits erwähnten Entscheidung des Großen Senats die Fälle, in denen entweder ein Grundlohn nicht vorhanden oder aber verborgen und damit nicht feststellbar ist. In diesen Fällen versagt die von § 180 Abs 4 Satz 1 RVO festgelegte Abhängigkeit des Grundlohnes von einem konkreten Arbeitsentgelt oder von konkreten Einnahmen zum Lebensunterhalt und macht eine Grundlohnbestimmung - dh eine nicht von konkreten Beträgen dieser Art ausgehende - Bestimmung des Grundlohns durch die Kasse erforderlich. Hierzu bedarf es jedoch nach dem genannten Beschluß des Großen Senats einer Regelung der für die Grundlohnbestimmung maßgeblichen Grundsätze in der Satzung der Beklagten, in der die Belastung des Familieneinkommens angemessen berücksichtigt wird (aaO S 34ff). Bestimmungen diesen Inhalts enthält die Satzung der Beklagten bislang nicht. Sie vermag somit die angefochtenen Bescheide nicht zu rechtfertigen.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)